



## Fachhochschule Ausbildungsvertrag

für das 1./2.<sup>1</sup> praktische Studiensemester im WS/SS<sup>1</sup> 200\_\_\_

### 1. Vertragspartner

Nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung wird zwischen

1. Student/Studentin der Fachhochschule Weihenstephan, 85350 Freising

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname	geb. am
PLZ, Wohnort		Straße	Telefon
Matrikelnummer	im Studiengang		zur Zeit im Semester

und

2. Ausbildungsstelle

Name / Firma		Vorname
Anschrift		Betriebsnummer <sup>2</sup>
Stadt/Kreis/Land		Telefon/Telefax

geschlossen.

### 2. Bedingungen des Praktikums

- Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den/die Studenten/in in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen für das o.g. praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den umseitig genannten Praktikumsregelungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
- Der/Die Student/in erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von € \_\_\_\_\_
- Die Ausbildungsstelle benennt Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ berufl. Qualifikation \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
als Beauftragte/n für die Ausbildung des/der Studenten/in. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studenten/in und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.
- Die betriebliche und damit tägliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Montag - Freitag \_\_\_\_\_ Stunden, Samstag \_\_\_\_\_ Stunden, Sonntag \_\_\_\_\_ Stunden.
- Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (s. Hinweise). Jeder Vertragspartner und das Praktikantenamt Weihenstephan erhalten eine Ausfertigung.
- Die Vertragspartner versichern, dass zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades besteht.
- Sonstiges<sup>3</sup> \_\_\_\_\_
- Umseitige Regelungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum	
Ausbildungsstelle (Unterschrift)	Student/Studentin (Unterschrift)

Eingangsstempel

Prüfvermerk

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

<sup>2</sup> bei Betrieben der Agrarwirtschaft

<sup>3</sup> Hier können Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten bei Außendiensttätigkeiten o.ä.) getroffen werden.

### 3. Allgemeine Praktikumsregelungen

#### 1.1. Allgemeines

Das Studium in Fachhochschulstudiengängen in Bayern umfasst in der Regel zwei praktische Studiensemester nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und/oder Studien- und Prüfungsordnung. Die praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und erstrecken sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, beim Landwirtschaftsstudium von 24 Wochen. Sie werden unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während der praktischen Studiensemester bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

Für die praktischen Studiensemester gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies

- die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730)
- der in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und/oder Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester.

#### 1.2. Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, dem/der Studenten/in

- die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- den vom/von der Studenten/in zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
- rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

Der/Die Student/in verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- sein/ihr Fernbleiben der Ausbildungsstelle / dem Ausbildungsbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

#### 1.3. Kosten- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des/der Studenten/in fallen

#### 1.4. Urlaub / Unterbrechungen der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

#### 1.5. Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

#### 1.6. Versicherungsschutz

Der/Die Student/in ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Schadensfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.<sup>4</sup>

**Hinweise:** Der/Die Student/in hat die Pflicht, sich darum zu kümmern, dass spätestens zu Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt Weihenstephan, 85350 Freising, eine Vertragsausfertigung vorliegt. Andernfalls ist die Anerkennung der Praxiszeit durch die Hochschule in Frage gestellt.

Für Praktika **außerhalb** Bayerns in der Landwirtschaft oder im Gartenbau (bitte **Schwerpunkt** angeben!) ist dem Vertrag für das Praktikantenamt Weihenstephan eine Bestätigung (Kopie) der Landwirtschaftskammer bzw. Landwirtschaftsverwaltung über die Anerkennung der Ausbildungsstelle als ein nach BBiG anerkanntem Ausbildungsbetrieb beizulegen.

Herausgeber: Praktikantenamt der Technischen Universität München-Weihenstephan und der Fachhochschule Weihenstephan, 85350 Freising, Telefon (08161) 71 3572, Telefax (08161) 71 5096

<sup>4</sup> Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.